Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2973

A07

31 .01.2020

Aktenzeichen
VV 4421-8-III A 1

Herr Dr. Warnecke
Telefon 0211 4972-2103

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

EU-Untersuchungen zu Spielbanken

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 06.02.2020

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 27.01.2020 wird zu dem Thema „EU-Untersuchungen zu Spielbanken" wie folgt Stellung genommen:

Die EU-Kommission hat mit Beschluss vom 09.12.2019 zwei förmliche Beihilfeprüfverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu Spielbanken in Deutschland (1) bzw. zu WestSpiel (2) eröffnet.

Zu 1): Bei dem förmlichen Beihilfeprüfverfahren zu Spielbanken in Deutschland soll geklärt werden, ob das für Spielbankunternehmer geltende besondere Besteuerungssystem gegenüber der Regelbesteuerung für Spielhallenbetreiber als unzulässige Beihilfe zu werten ist. Die EU-Kommission wird in dem nun anstehenden, weiteren Verfahren folgende Maßnahmen auf ihre Beihilferechtskonformität überprüfen:

1. Die besonderen Steuervorschriften, die allgemein für die mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Tätigkeiten der Spielbankunternehmer gelten und sich aus mehreren Steuerbefreiungen und besonderen Steuern zusammensetzen.
2. Die Ad-hoc-Beschlüsse der zuständigen Behörden zur Senkung der Spielbankabgabe für bestimmte Betreiber bei Neueröffnungen von Spielbanken und unter sonstigen Umständen (in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel zur Vermeidung unbilliger Härten auf Basis

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

des § 12 Abs. 8 des Spielbankgesetzes Nordrhein-Westfalen in den Fassungen vom 30.10.2007 und 13.11.2012).

Die EU-Kommission wird die Maßnahmen vor allem auf Basis eines generellen Belastungsvergleichs prüfen.

Die im Vorfeld des Eröffnungsbeschlusses der EU-Kommission bereits durch das Ministerium der Finanzen vorgenommenen Belastungsvergleiche haben gezeigt, dass die besonderen Abgaben, die sich für WestSpiel aus den Vorschriften des Spielbankgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben (Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen und Gewinnabschöpfung), höher sind als die Belastungen für Spielhallenbetreiber nach den Vorschriften der Regelbesteuerung.

Zu 2): Das förmliche Beihilfeprüfverfahren zu WestSpiel betrifft die seit dem Jahr 2015 von der NRW.BANK treuhänderisch für das Land Nordrhein-Westfalen gehaltene stille Beteiligung an der WestSpiel KG in Höhe von 64,8 Mio. € sowie eine vermeintliche Übernahme der jährlichen Verluste der WestSpiel KG durch die NRW.BANK seit dem Jahr 2009.

Eine solche Übernahme der Verluste der WestSpiel KG durch die NRW.BANK ist nicht erfolgt.

Die stille Einlage, die der WestSpiel KG im Jahr 2015 von der Vorgängerregierung gewährt wurde und die aus den mit dem Verkauf zweier Werke von Andy Warhol erlösten Mitteln stammte, soll im Zuge der Veräußerung der WestSpiel-Gruppe aufgelöst und über die NRW.BANK an das Land zurückgeführt werden.

Lutz Lienenkämper